

Antrag auf Witwen-/Witwerrente gemäß § 17 der Satzung

Nach dem Tode des Mitglieds oder Anwartschaftsberechtigten erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn das Mitglied bei Begründung der Ehe bereits Altersrente bezieht. Diese Regelung gilt nicht für jene Mitglieder, die bis zum 31.12.2026 erstmals eine Altersrente beziehen.

Wurde die Ehe nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitglieds oder des Anwartschaftsberechtigten geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens fünf Jahre, so besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.

Die Bestimmungen über die Versorgung von Hinterbliebenen gelten für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend (§ 12a der Satzung).

1. Personalien des verstorbenen Mitgliedes

Mitgliedsnummer

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Sterbedatum

Gemäß § 35 Abs. 4 der Satzung sind Ansprüche gegen den Ersatzpflichtigen in entsprechender Anwendung der §§ 116 ff. SGB an das Versorgungswerk abzutreten, wenn der Tod des Mitglieds auf Fremdverschulden zurückzuführen ist.

Todesursache: _____

Ist das Mitglied an den Folgen eines Unfalls verstorben?

ja nein (weiter mit 2.)

Unfalltag: _____

Unfallverursacher: _____

2. Personalien des Antragstellers

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

3. Bankverbindung für die Auszahlung der Rente

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

4. Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Gemäß § 22a Abs. 1 EstG ist das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, Ihre Rentenbezüge an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden, die diese Daten an die zuständigen Länderfinanzbehörden weitergibt.

Für das Meldewesen benötigt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern zwingend die steuerliche Identifikationsnummer.

steuerliche Identifikationsnummer:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

5. Angaben zur Kranken- und Pflegekassenzugehörigkeit

Gemäß § 202 SGB V ist das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, den Beginn, die Höhe, die Veränderung sowie das Ende der Rentenzahlung einer gesetzlichen Kranken- und/oder Pflegeversicherung zu melden, sofern Versorgungsbezieher Mitglieder dieser sind.

- Ich bin nicht krankenversichert.
- Ich bin privat krankenversichert. **Bestätigung der KV beifügen!**
- Ich bin in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert. **Bestätigung der KV beifügen!**
- Ich bin in der gesetzlichen Krankenkasse pfllichtversichert bei:

Name der Krankenkasse: _____

Anschrift der Krankenkasse: _____

Sozialversicherungsnummer:

- Ich bin kinderlos.
- Ich bin nicht kinderlos.

Die Berechnung des individuellen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung erfolgt anhand der Anzahl und dem Alter der Kinder. Daher reichen Sie bitte die **Geburtsurkunde(n) des Kindes bzw. der Kinder** ein.

6. Einzureichende Unterlagen

- Sterbeurkunde Mitglied
- Heiratsurkunde/ Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft
- ggf. Nachweis Krankenversicherung
- ggf. Geburtsurkunde Kind/Kinder

7. Erklärung Antragsteller

Ich versichere, dass die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes bestand sowie die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist außerdem bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung unverzüglich mitzuteilen und dem Versorgungswerk überzahlte Renten zurückzuzahlen habe. Insbesondere ist das Versorgungswerk umgehend über eine Wiederheirat zu informieren. Gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederheirat stattgefunden hat.

Ort, Datum

Unterschrift